

BVGer A-1789/2006 vom 31. Oktober 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1789_2006

FR: TAF A-1789/2006 du 31 octobre 2007

IT: TAF A-1789/2006 del 31 ottobre 2007

Regeste

Staatshaftung (Bund)

Erwägungen

E. 1.1

Bis zum 31. Dezember 2006 unterlagen Verfügungen des EFD über streitige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund nach der damaligen Fassung von Art. 10 Abs. 1 VG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Dezember 1958 (SR 170.321) der Beschwerde an die HRK. Das Bundesverwaltungsgericht übernahm, sofern es zuständig war, die am 1. Januar 2007 bei der HRK hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32]). Soweit das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich gemäss Art. 37 VGG das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht und der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG). Es ist folglich darauf einzutreten.

E. 1.3

Gemäss Art. 23 Ziff. 1 Bst. a VGG entscheidet die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin über die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren. Nach der Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege kommt diese Bestimmung beispielsweise im Fall eines Beschwerderückzugs, bei Widerruf des angefochtenen Hoheitsakts oder im Falle eines Vergleichs zur Anwendung. Die Botschaft führt aus, dass in solchen Fällen regelmässig nur über die Kosten entschieden werden müsse und die Zuständigkeit des Einzelrichters deshalb gerechtfertigt sei. Sie dränge sich sogar auf, um eine rasche Erledigung der Verfahren zu gewährleisten (BB1 2001 4393). Bereits bei den Vorgängerinstanzen des Bundesverwaltungsgerichtes wurden Verfahren, über die sich die Parteien durch Vergleich geeinigt hatten, mittels Präsidialverfügung, also durch Einzelrichterentscheid, abgeschlossen (André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a.M. 1998, S. 139 Rz. 3.95). Die Abschreibung des vorliegenden Verfahrens erfolgt somit durch die Einzelrichterin.

E. 2

Die Parteien haben an der Instruktionsverhandlung vom 26. September 2007 einen Vergleich abgeschlossen.

E. 2.1

Der Vergleich als eine "durch gegenseitige Zugeständnisse zustande gekommene vertragliche Beseitigung eines Streits oder einer Unsicherheit über ein bestehendes Rechtsverhältnis" spielt zwar in der Verwaltungsrechtspflege eine unterschätzte Rolle. Vergleiche können jedoch in Verantwortlichkeitsverfahren abgeschlossen werden (August Mächler, Vertrag und Verwaltungsrechtspflege, Zürich 2005, § 11 Rz. 1 und 4). Da im vorliegenden Verfahren die Grundvoraussetzungen einer Haftung nach Art. 3 Abs. 1 VG (Schadenszufügung durch das Handeln eines Beamten, Widerrechtlichkeit und Kausalität) nicht umstritten sind, respektiert der Abschluss eines Vergleichs das Legalitätsprinzip, welches nach der Lehre auch für vertragliche begründete Rechtsverhältnisse des Staates gilt (Mächler, a.a.O., § 12 Rz. 73 und 81). Der Abschluss eines Vergleichs zwischen den Beschwerdeführer und den EFD ist somit zulässig.

E. 2.2

Was die von den Parteien vereinbarte Kostenverteilung anbelangt, ist festzuhalten, dass nach Art. 33b Abs. 4 VwVG, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung zu Stande kommt, keine Verfahrenskosten erhoben werden. Nachdem erst die Einholung des Gutachtens und die Befragung des Zeugen die für einen Vergleichsabschluss erforderlichen Grundlagen geliefert haben, ist es sachgerecht, dass die Parteien die Kosten des Gutachtens und der Zeugenbefragung je zur Hälfte übernehmen. -:- Die Kosten des Gutachtens sowie der Befragung des Experten betragen insgesamt CHF ... ; Kopien der entsprechenden Rechnungen werden den Parteien mit dieser Entscheidung zugestellt; Der Zeuge wurde mit CHF ... entschädigt; die Parteien erhalten eine Kopie des entsprechenden Mails. Insgesamt sind somit zu übernehmende Kosten von CHF ... entstanden, von welchen jede Partei CHF ... zu übernehmen hat. Auf die vom Beschwerdeführer zu leistenden CHF ... wird der bereits einbezahlte Kostenvorschuss von CHF ... angerechnet, so dass ihm die Differenz von CHF ... durch das Bundesverwaltungsgericht nach Eintritt der Rechtskraft dieser Abschreibungsentscheidung zurückerstattet werden wird.

E. 2.3

Die vereinbarte Entschädigung des Beschwerdeführers durch das EFD in der Höhe von CHF ... ist nicht zu beanstanden. Sie versteht sich inkl. Mehrwertsteuer.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der abgeschlossene Vergleich zulässig und, da beim Bundesverwaltungsgericht keine Widerrufserklärung eingegangen ist, zustande gekommen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.